OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750860/2/BP/NF

Datum:
Linz, 20. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A A A, StA. Afghanistan, vertreten durch Mag. B S, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Juni 2020, GZ: Pol18-5047, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 4. Juni 2020, GZ: Pol18-5047, wies die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde), nachdem sie unter Spruchpunkt I. das diesbezügliche Verfahren von Amts wegen wiederaufgenommen hatte, den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) unter Spruchpunkt II. ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen Nachstehendes aus:
„zu 1.)

Sie haben am 06.12.2019 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus gemäß § 41a Abs. 9 NAG idgF. bei der BH Gmunden eingebracht. Sie haben dabei einen Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ (Kartennummer: x), ausgestellt vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit einer Gültigkeit von 19.12.2018 bis 18.12.2019 vorgewiesen. Nachdem die Bezirkshauptmannschaft Gmunden nach Prüfung des Einzelfalles, dabei wurden auch IZR Abfragen durchgeführt, davon auszugehen hatte, dass die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel Vorgelegen sind, wurde Ihnen eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ mit der Gültigkeit von 19.12.2019 bis 19.12.2020 bewilligt. Sie haben den Aufenthaltstitel (Kartennummer: x) am 16.12.2019 persönlich übernommen. Den vom BFA ausgestellten Aufenthaltstitel haben Sie im Zuge der Übernahme bei der BH Gmunden abgegeben.

Mit E-Mail des BFA Oberösterreich vom 22.01.2020 wurde die BH Gmunden dazu befragt wie es zur Ausstellung des oben angeführten Aufenthaltstitels kam. Wir wurden dabei auch über den bisherigen Verlauf des Verfahrens informiert. Dabei wurde die BH Gmunden auch darüber in Kenntnis gesetzt, dass Ihnen der ursprüngliche Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.12.2018 (schriftlich ausgefertigtem am 23.01.2019) erteilt wurde. Aufgrund der dagegen eingebrachten Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hat der Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 10.04,2019, Ra 2019/18/0058, das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend den Ausspruch der Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung und Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Aufgrund dieser Entscheidung durch den VwGH vom 10.04.2019 sei die Ausstellung des Aufenthaltstitels durch die BH Gmunden nicht nachvollziehbar, da Sie zum Zeitpunkt der Beantragung keinen gültigen AT „Aufenthaltsberechtigung plus“ mehr besaßen.
Mit einer weiteren E-Mail des BFA vom 28.01.2020 wurde die BH Gmunden ergänzend informiert, dass es nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes von Seiten des BFA fälschlicherweise zu keiner Einleitung des Entziehungsverfahrens der „Aufenthaltsberechtigungskarte plus“ kam und auch das Gültigkeitsdatum für die entsprechende Karte nicht mit 10.04.2019 (Datum der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof) gespeichert wurde. Mittlerweile wurde der Mangel saniert und die entsprechenden Speicherungen wurden im IZR veranlasst.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden stellt nun fest, dass Ihnen aufgrund der nun bekanntgewordenen neuen Tatsache, dass der von Ihnen vorgelegte Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigungskarte plus“ zum Zeitpunkt der Beantragung der „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ am 06.12.2019 nicht mehr gültig war, da er durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes mit 10.04.2019 abgelaufen ist bzw. ungültig wurde, der ausgestellte Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ nicht erteilt hätte werden dürfen. Die neuen Tatsachen wurden der BH Gmunden durch die E-Mail des BFA vom 22.01.2020 bekannt. Gemäß IZR Abfrage vom 29.01.2020 wurden die Einspielungen im System nun auch korrigiert bzw. berichtigt. Es handelt sich somit um neue Tatsachen, welche der BH Gmunden zum Zeitpunkt der Entscheidung über Ihren Antrag vom 06.12.2019 nicht bekannt waren. Zu diesem Zeitpunkt war die „Aufenthaltsberechtigungskarte plus“ noch als gültig gespeichert, obwohl sie bereits ungültig war.

Zu Ihren Ausführungen in der Stellungnahme wird festgehalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, welche Ihnen den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ (§ 41a Abs. 9 NAG) erteilt hat, als verfahrensführende Behörde zum Zeitpunkt der Beantragung und Erteilung des Aufenthaltstitels keinerlei Kenntnis von der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.04.2019 haben konnte. Die BH Gmunden trifft keinerlei Schuld, dass die entsprechende Speicherung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nicht vorgenommen wurde. Ebenso trifft die BH Gmunden keine Schuld, dass Ihnen der angeführte Aufenthaltstitel (RWR+) trotz Fehlen der Voraussetzungen des § 41a Abs. 9 NAG erteilt wurde. Wenn die BH Gmunden schon damals Kenntnis davon gehabt hätte, dass die „Aufenthaltsberechtigungskarte plus“ durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.04.2019 ungültig wurde, wäre das Ergebnis des Antrages ein anderes gewesen. Die beantragte „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ wäre Ihnen nicht erteilt worden. Es liegen somit sämtliche Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens vor. Weitere Ausführungen und Ermittlungsarbeiten sind nicht mehr erforderlich.

zu 2.)

Sie haben am 06.12.2019 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 NAG idgF. bei der BH Gmunden eingebracht. Sie haben dabei einen Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ (Kartennummer: x), ausgestellt vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit einer Gültigkeit von 19.12.2018 bis 18.12.2019 vorgewiesen. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass der Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 10.04.2019, Ra 2019/18/0058, das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend den Ausspruch der Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung und Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben hat. Durch diese Entscheidung wurde die von Ihnen vorgelegte Karte (Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“) ungültig bzw. ist das daraus erwachsene Aufenthaltsrecht abgelaufen.
Das Ermittlungsverfahren hat nun ergeben, dass Sie bloß in einem Zeitraum von 19.12.2018 bis 10.04.2019, somit keine zwölf Monate, im Besitz einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 waren. Die Voraussetzungen des § 41a Abs. 9 Z. 1 NAG sind somit nicht erfüllt.

Nachdem Sie die Erfolgsvoraussetzungen des beantragten Aufenthaltstitels nicht erfüllen und die Erteilung des Aufenthaltstitels somit den gesetzlichen Bestimmungen des NAG widersprechen würde, ergibt sich für die BH Gmunden der gesetzliche Auftrag den beantragten Aufenthaltstitel abzuweisen. Es konnte nach einer Einzelfallprüfung auch keine andere Möglichkeit nach dem NAG festgestellt werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser ua. wie folgt ausführt:
„Ich fechte den angeführten Bescheid seinem gesamten Inhalt nach wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung an.

(...)

Dazu halte ich fest, dass ich derzeit den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" mit einer Gültigkeit bis 19.12.2020 besitze. Diese „Rot-Weiß-Rot-Karte plus mit der Kartennummer x wurde von mir am 16.12.2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden persönlich übernommen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Bescheide ab Eintritt der formellen Rechtskraft unabänderlich sind. Einer neuerlichen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache entgegen.
Durchbrochen wird dieser Grundsatz durch die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens. In gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen, sogenannten Wiederaufnahmegründen, kann die Rechtskraft eines Bescheides durchbrochen werden und das Verfahren wiederaufgenommen werden.

Die belangte Behörde hält fest, dass die Aufenthaltsberechtigungskarte plus zum Zeitpunkt der Beantragung der Rot-Weiß-Rot-Karte plus am 06.12.2019 nicht mehr gültig gewesen sei, da die Aufenthaltsberechtigungskarte plus durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.04.2019, Ra 2019/18/0058 ungültig wurde. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Rot-Weiß-Rot-Karte plus sei die Aufenthaltsberechtigungskarte plus noch als gültig gespeichert gewesen, obwohl sie bereits ungültig war.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wertet diesen Umstand nunmehr als neue Tatsache und begründet damit die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Erteilung des Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte plus gemäß § 69 Abs. 1 Ziffer 2 AVG.

Die neu hervorgekommenen Tatsachen und Beweismittel bilden nur dann einen Wiederaufnahmegrund, sofern sie ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht wurden.

Jegliches Verschulden, welches die Partei an der Unterlassung ihrer Geltendmachung trifft, auch leichteste Fahrlässigkeit, schließt den Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens aus. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 69 AVG handelt es sich beim „Verschulden" im Sinne des § 69 Abs. 1 Ziffer 2 AVG um ein Verschulden im Sinne des § 1294 ABGB. Bei der Beurteilung des Verschuldens im Zusammenhang mit einer

Wiederaufnahme ist das Maß dafür ein solcher Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten aufgewendet werden kann (§ 1297 ABGB).

Konnte die wiederaufnahmewerbende Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit schon im Verwaltungsverfahren geltend machen, unterließ sie es aber, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt. Ob die Fahrlässigkeit leicht oder schwer ist, ist irrelevant.

Zu beurteilen ist also hier daher das Verschulden der Partei hinsichtlich der Nichtverwertung der neu hervorgekommenen Tatsachen und Beweismittel.

Auch dieses Parteiverschulden ist unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 AVG, wonach die Wiederaufnahme des Verfahrens von amtswegen erfolgen kann, zu prüfen.

Im gegenständlichen Fall ist eine der Parteien die Republik Österreich. Wenn nunmehr ein Organ entsprechend notwendige Eintragungen in einem Register unterlässt, auf welches sich das andere Organ derselben Partei verlässt, liegt ein Gesamtverschulden der Partei nämlich Republik Österreich jedenfalls vor. Auch wenn dieses Verschulden der Organisation - Republik Österreich - (allenfalls) nur leichtes Verschulden darstellt, kann eine Wiederaufnahme in diesem Fall nicht erfolgen.

Die Wiederaufnahme des gegenständlichen Verfahrens gemäß § 69 AVG ist daher nicht möglich. Der bescheidmäßige Spruch, wonach die Wiederaufnahme von Amtswegen erfolge, erfolgte zu Unrecht.

2.
Der Abweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ gemäß § 41 Abs. 9 NAG steht die Rechtskraft des das ursprüngliche Verfahren erledigenden Bescheides entgegen.

Mit Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.1.2020, Aktenzahl W233 2178291- 1/46E wurde auch festgestellt, dass die gegen den Beschwerdeführer erlassene Rückkehrentscheidung, die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung nach Afghanistan und der Ausspruch über die Frist zur freiwilligen Ausreise unrechtmäßig erfolgt seien.

Abschließend stelle ich daher die

Anträge:

Das Verwaltungsgericht möge:

1. meiner Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 04.06.2020, Poll8-5047 Folge geben
   und
2. den bekämpften Bescheid ersatzlos aufheben;
3. in eventu eine mündliche Verhandlung durchführen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 16. Juli 2020, eingelangt am 23. Juli 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte – entgegen dem unter in eventu darauf gerichteten Parteienantrag – gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung des völlig unbestrittenen Sachverhalts für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 25/2019, lauten auszugsweise:

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[...]
2. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;
[...]

§ 41a Abs. 9 NAG idgF. normiert:
(9) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ zu erteilen, wenn sie
1. für einen Zeitraum von zwölf Monaten über eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß §§ 55 Abs. 1 oder 56 Abs. 1 AsylG 2005,
2. für einen Zeitraum von zwölf Monaten über eine „Aufenthaltsberechtigung" gemäß §§ 55 Abs. 2 oder 56 Abs. 2 AsylG 2005 oder
3. über eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 3
verfügen und das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt haben oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG BGBl. Nr. 189/1955 erreicht wird.

§ 69 AVG idgF. normiert:
(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren

nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

III.2. Nach herrschender Lehre und Jud tritt der im wiederaufzunehmenden Verfahren ergangene rechtskräftige Bescheid mit der Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme – im Umfang der Wiederaufnahme – außer Kraft, und zwar schon mit der Erlassung (der Zustellung, Ausfolgung, Verkündung) des bewilligenden oder verfügenden verfahrensrechtlichen Bescheides und nicht erst mit dem Eintritt seiner Rechtskraft. Die Bewilligung oder Verfügung wirkt ex tunc (VwSlg 814 A/1949; 3773 A/1055; VwGH 10. 10. 2016, Ro 2014/17/0079; 30. 6. 2016, Ra 2016/11/0044; in diesem Sinne auch Hauer/Leukauf 6 AVG § 70 Anm 5; Grabenwarter/Fister6 157; Hengstschläger/Leeb6 Rz 594; Mannlicher/Quell AVG § 70 Anm 6; Schulev-Steindl6 Rz 352; Thienel/Zeleny20 § 70 Anm 1; zweifelnd Walter/Thienel AVG § 70 Anm 5; aA Hellbling 467). Das Verwaltungsverfahren tritt in das Stadium vor Erlassung des Bescheides zurück, der im wiederaufgenommenen Verfahren ergangen ist, was zur Folge hat, dass die im rechtskräftigen Bescheid ausgesprochene normative Anordnung (Berechtigung, Verpflichtung, Feststellung) erlischt (VwSlg 9277 A/1977 verst Sen; VwGH 17. 1. 1995, 93/08/0114; 30. 8. 2007, 2007/21/0178; 29. 5. 2008, 2007/07/0040; 20. 10. 2015, 2013/05/0201; vgl auch VfSlg 4359/1963; 9328/1982).

III.3.1. Im vorliegenden Fall ist nun völlig unbestritten, dass dem Bf am 16. Dezember 2019 (mit Gültigkeitsbeginn 19. Dezember 2019) ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ von der belangten Behörde rechtskräftig erteilt wurde. Im Sinne des § 69 Abs. 1 AVG steht sohin außer Frage, dass ein rechtskräftiger Bescheid vorliegt.

Aufgrund der oa. Ex-tunc-Wirkung des die Wiederaufnahme verfügenden Bescheides tritt sohin das ggst. Verfahren in den Zeitraum vor Erlassung jenes Bescheides vom 16. Dezember 2019, mit dem der Aufenthaltstitel erteilt wurde, zurück.

III.3.2. Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wiederaufnahme ist (hier relevant) nach Ziffer 2, dass neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten.

Die belangte Behörde sieht nun in dem Umstand, dass ihr trotz der auch in diesem Einzelfall durchgeführten sorgfältigen Recherche im IZR nicht habe bekannt werden können, dass der Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 10. April 2019, Ra 2019/18/0058, das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes

betreffend den Ausspruch der Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung und Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufhob. weshalb der Bf nicht mehr über seine „Aufenthaltsberechtigung plus“ verfügt habe. Nachdem die entsprechenden Eintragungen im IZR durch das BFA nicht erfolgt waren und auch die Aufenthaltsberechtigung plus nicht eingezogen worden war, sei es der belangten Behörde nicht möglich gewesen, Kenntnis davon zu erlangen.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich hier tatsächlich um eine neue Tatsache im Sinne des § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG handelt, bei deren Bekanntwerden ein anderslautender Bescheid ergangen wäre.

III.3.3. Weitere Voraussetzung ist allerdings auch, dass die belangte Behörde kein Verschulden trifft, dass sie diese neue Tatsache nicht geltend machen konnte.

Wenn der Bf nun ausführt, dass das Versäumnis des BFA der belangten Behörde zuzurechnen sei, weil die Organe der Republik als eine Partei anzusehen seien, geht diese Rechtsansicht jedenfalls zu weit. Die belangte Behörde und das BFA stehen weder in einem organisatorischen Zusammenhang, zumal als Träger das Land Oberösterreich einerseits und der Bund andererseits fungieren, noch gibt es hier einen konkreten Instanzenzug, der die Behörden „verbinden“ würde. Indem die belangte Behörde die übliche Datenabfrage im IZR auch im konkreten Fall vornahm, konnte sie sich darauf verlassen, dass die dort eingetragenen Daten korrekt und vollständig waren. Jeden Dateneintrag proaktiv zu hinterfragen, kann den Behörden nicht zugesonnen werden. Dem Bf allerdings wäre es – im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht – durchaus zugestanden, im Rahmen seines Antrags auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs aus dem April 2019 hinzuweisen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall kein Verschulden der belangten Behörde zu erkennen ist, das das Nichtbekanntwerden der neuen Tatsache provoziert haben würde.

III.3.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Recht erfolgte. Dem steht auch nicht entgegen, dass nachträglich und gestützt auf den nunmehr aufgehobenen Bescheid im Sinne eines Zirkelschlusses mit Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.1.2020, Aktenzahl W233 2178291- 1/46E festgestellt wurde, dass die gegen den Beschwerdeführer erlassene Rückkehrentscheidung, die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung nach Afghanistan und der Ausspruch über die Frist zur freiwilligen Ausreise unrechtmäßig erfolgt seien. Hier ist vor allem auf den Betrachtungszeitraum Dezember 2019 hinzuweisen.

III.4. Der Bf brachte am 06.12.2019 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 NAG ein. Hiefür ist ua. Bewilligungsvoraussetzung das Verfügen über eine

„Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß §§ 55 Abs. 1 oder 56 Abs. 1 AsylG 2005 für einen Zeitraum von 12 Monaten (vgl. § 41a Abs. 9 Z. 1 NAG).

Durch das oa. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 10. April 2019 wurde die vom Bf vorgelegte Karte (Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“) ungültig bzw. ist das daraus erwachsene Aufenthaltsrecht abgelaufen. Lediglich von 19. Dezember 2018 bis 10. April 2019 verfügte der Bf über eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ – somit weniger als 12 Monate.

Die Voraussetzungen des § 41a Abs. 9 Z. 1 NAG sind somit nicht erfüllt.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree